

## 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Gemeinderat Herbstadt folgende

### 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Herbstadt vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.01.2006, wird wie folgt geändert:

Die §§ 6a und 6b werden gestrichen.

Es wird dafür neu eingefügt:

#### § 6

##### Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 3

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,39 Euro
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,07 Euro

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.2001 gelten weiterhin. Ferner gilt die 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.01.2006 weiterhin fort.

Verfügungen:

- I. Ein Entwurf dieser Änderungssatzung wurde am 25.04.2007 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld mit der Bitte um Überprüfung vorgelegt.
- II. Mit Schreiben vom 27.04.2007, Aktenzeichen 2.1 - 0280/16.1 - 2007, wurde durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld mitgeteilt, dass gegen die Änderungssatzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.
- III. Die Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Herbstadt in der Sitzung vom 04.05.2007, TOP 4, öffentlicher Teil beschlossen.
- IV. Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 07.05.2007.

Herbstadt, den 07.05.2007

(Siegel)

Rath

1. Bürgermeister

- V. Die Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 09.05.2007, Nr. 7/2007, Seite 82, 83.